



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Naumburg
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen	Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die anliegende „Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“ und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Naumburg“ wird erlassen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 den Magistrat beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten zur Auflösung des Eigenbetriebs zum Ende des Jahres 2026 zu leisten. Zur Begründung dieser Beschlussfassung wird auf die Vorlage zu dieser Beschlussfassung verwiesen.

Zentraler rechtlich notwendiger Schritt dabei ist der Erlass einer Auflösungssatzung verbunden mit der Aufhebung der bisherigen Eigenbetriebssatzung. Die Satzung besteht aus nur sechs Paragraphen.

§ 1 nennt das Auflösungsdatum 31. Dezember 2026 und erklärt sich von selbst. Durch § 2 wird die Eigenbetriebssatzung aber erst zum 31. Dezember 2027 aufgehoben. Hintergrund ist, dass nach § 27 Abs. 3 Satz 2 EigBGes der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden muss. In § 2 ist vor diesem Hintergrund das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr aufgeführt, das dem Haushaltsjahr nach § 1 folgt. Das hat zur Folge, dass insbesondere mit Blick auf die Behandlung des letzten Jahresabschlusses, die Betriebsleitung und Betriebskommission in 2027 noch ihre nach § 27 Abs. 3 EigBGes bestehenden Aufgaben wahrnehmen können und müssen.

Nach § 3 wird geregelt, dass der Jahresabschluss 2026 zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes ist. §§ 4 und 5 erklären sich wieder von selbst, eine Betriebskommission besteht dann nicht mehr. In § 6 wird geregelt, was mit den Vermögensgegenständen und den Schulden des Eigenbetriebs passiert bzw. dass diese auf die Stadt übertragen werden. Die Bilanzsumme der Stadt erhöht sich damit um rund 13,- Mio €.

Mit dem Erlass der Satzung wird der Grundsatzbeschluss praktisch umgesetzt.

Naumburg, den 10. September 2026

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“
und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Naumburg**

beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Naumburg“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2026 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Naumburg vom 22. April 2009 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2027 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- (3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EigBGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.



§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“ werden ab dem 01. Januar 2027 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs „Stadtwerke Naumburg“ werden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2027 auf die Stadt Naumburg übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Naumburg nachgewiesen.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Erweiterung des Ordnungsbehördenbezirks Gefahrgut
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen	Vereinbarungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg stimmt dem Beitritt der Gemeinde Guxhagen zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zur Überwachung gefährlicher Güter (Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut) zu und beschließt die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Begründung:

Mehrere Kommunen aus dem „Südkreis“ des Landkreises Kassel sowie seit 2017 die Städte Gudensberg und Niedenstein haben sich zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgutüberwachung zusammengeschlossen. Die Aufgaben des Ordnungsbehördenbezirkes werden seit 2013 von dem Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden erfüllt.

Nun hat die Gemeinde Guxhagen ebenfalls ihr Interesse bekundet, diesem Ordnungsbehördenbezirk beizutreten. Der Beirat des Ordnungsbehördenbezirks hat dem zugestimmt. Alle Mitglieder des Bezirkes müssen für die Wirksamkeit dieser Erweiterung zustimmen.

Die Pflichtaufgabe der Stadt (Überwachung Transport gefährlicher Güter) wird weiter auch in und für Naumburg wahrgenommen, eine Stellenausweitung und damit eine Kostensteigerung ist nicht vorgesehen. Durch die Erweiterung sinken die Kosten für die einzelne Kommune, da die Gesamtkosten nach dem Schlüssel „Anzahl der Einwohner“ verteilt werden und sich diese Anzahl durch die Erweiterung erhöht. Für das Jahr 2025 betrug der Anteil der Stadt Naumburg 3.112,51 € bei Gesamtkosten des Bezirkes von 85.126,37 €.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister

V E R E I N B A R U N G

Die Gemeinden

Bad Emstal,
Fuldabrück,
Helsa,
Kaufungen,
Lohfelden,
Nieste,
Niestetal,
Schauenburg und
Söhrewald

sowie die Städte

Baunatal,
Naumburg und
Wolfhagen im Landkreis Kassel,

und die Gemeinde

Guxhagen

sowie die Städte

Gudensberg und
Niederstein im Schwalm-Eder-Kreis

sind sich einig, das Regierungspräsidium in Kassel zu bitten, sie gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu einem gemeinsamen

Ordnungsbehördenbezirk -Gefahrgut-

zusammenzufassen.

§ 1

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks hat den ausschließlichen Zweck, die sich aus § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung gefährlicher Güter wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde, wie sie in § 1 Nr. 6 der HSOG-DVO aufgeführt sind, werden in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk von dem Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden erfüllt.
- (2) Der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der beteiligten Kommunen. Er tritt einmal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Er koordiniert den wesentlichen Organisationsablauf, sowie die Anschaffung von sachlichen Mitteln von mehr als 2.500,-- €.

- (3) Er gibt ferner Empfehlungen hinsichtlich der Anzahl und der Eingruppierung des zur Aufgabenerfüllung in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk erforderlichen Personals. Für der Aufgabenerfüllung dienlichen Fort- und Weiterbildungen steht der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk ein jährliches Budget in Höhe von 2.000,-- € zur Verfügung.

§ 3

- (1) Soweit die anfallenden Kosten nicht durch die mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden Einnahmen oder Zuschüssen Dritter gedeckt werden können, werden sie nach der Zahl der amtlich festgestellten Einwohner verteilt.
- (2) Etwaige Überschüsse werden nach den gleichen Maßstäben ausgeglichen.
- (3) Bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf werden Abschläge auf voraussichtliche Kostenzuschüsse erhoben.
- (4) Die §§ 106 Abs. 2 und 109 HSOG sind zu beachten.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium Kassel in Kraft.

Bestätigung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal
am _____
(Datum)

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE

Daniel Rudenko
Bürgermeister

Dietmar Hagemann
Erster Beigeordneter

Bestätigung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal
am _____
(Datum)

DER MAGISTRAT
DER STADT BAUNATAL

Henry Richter
Bürgermeister

Daniel Jung
Erster Stadtrat



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	2. Änderung der Entschädigungssatzung
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen	Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die anliegende „2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.10.2001“ wird erlassen.

Begründung:

Die Entschädigungssatzung aus dem Jahr 2001 hat bisher nur eine Änderung erfahren (Aufnahme der Entschädigung für die ehrenamtliche Betreuung der Grillhütte Altenstädt in 2009). Aus aktuellem Anlass werden nun zwei Änderungen vorgeschlagen.

Die pauschalierte jährliche Entschädigung für die Ortsversteher/innen beträgt seit 2001 für die Kernstadt, Altendorf und Heimarshausen derzeit 230,- €, für Elbenberg und Altenstädt 300,- €. Begründet wurde die geringere Höhe der Pauschale im größten Stadtteil mit dem Umstand, dass der Sitz der Verwaltung in der Kernstadt ist und das Haus des Gastes anders als die Gemeinschaftshäuser der Stadtteile hauptamtlich betreut wird. In der Bewertung nach 25 Jahren kann diese Unterscheidung aber aufgehoben werden. Der Ortsvorsteher der Kernstadt soll, wie in den Stadtteilen, in vielen Fällen der erste Ansprechpartner für die Einwohner/innen sein.

Die Ortsversteher/innen der drei „großen“ Stadtteile sollen die gleiche Entschädigung erhalten, die Ortsversteher/innen der beiden „kleineren“ Stadtteile eine etwas geringere Entschädigung. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Einwohnerzahlen. Man kann das grundsätzlich auch anders bewerten. Von Seiten der Verwaltung und des Magistrats soll hier aber nur die nicht mehr begründete Ungleichbehandlung beseitigt werden. Vorgeschlagen wird dabei auch, dies rückwirkend ab Beginn der neuen Wahlzeit in Kraft zu setzen.

Die zweite Änderung betrifft die ehrenamtliche Betreuung der Grillhütte. Die derzeitige Betreuerin erhält 20,- € pro Vermietung. Dies wird den jeweiligen Mietern als Pauschale in Rechnung gestellt. Diese Pauschale ergibt sich aus der Mietregelung für die Grillhütte, die ohnehin durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird. Daher ist hier ein einfacher Verweis ausreichend.

Naumburg, den 10. September 2026

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.10.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Abs. 2 Buchstabe e lautet:

e)	die oder der Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher	
ea)	des Stadtteils Naumburg	300,00 Euro
eb)	des Stadtteils Elbenberg	300,00 Euro
ec)	des Stadtteils Altenstädt	300,00 Euro
ed)	des Stadtteils Heimarshausen	230,00 Euro
ee)	des Stadtteils Altendorf	230,00 Euro

Abs 7 lautet:

Die ehrenamtliche Betreuerin /der ehrenamtliche Betreuer der Grillanlage Altenstädt erhält pro Vermietung eine Aufwandsentschädigung, die der in der Mietordnung der Grillhütte genannten Pauschale entspricht.

Artikel 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. April 2026 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	3. Nachtrag der Verwaltungskostensatzung
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen	Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der anliegende „3. Nachtrag der Verwaltungskostensatzung vom 07. Dezember 1995“ wird erlassen.

Begründung:

Die aktuelle Verwaltungskostensatzung der Stadt Naumburg stammt aus dem Jahr 1995 und hat bisher nur zwei Änderung erfahren, zuletzt im Rahmen der Euroeinführungssatzung. Mit dem beiliegenden Entwurf wird die Änderung der Höhe der Gebühren für die Zeugnisse über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts vorgeschlagen, die seit 1995 unverändert ist. Angesichts des Alters der Verwaltungskostensatzung liegt die Frage, ob hier nicht eine komplette Neufassung notwendig ist, nahe. Dies ist auch beabsichtigt. Allerdings hat der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Neufassung der entsprechenden Mustersatzung angekündigt. Sobald diese vorliegt wird auch eine komplette Neufassung vorgeschlagen.

Der Nachtrag wird vorgeschlagen, da die dort geregelten Tatbestände in der praktischen Anwendung der Satzung sowohl was die Anzahl der Fälle als auch die Höhe der Einnahmen betrifft die mit Abstand größte Fallgruppe ist. Daher soll hier nicht auf die neue Mustersatzung gewartet werden.

Mit dem 2. Nachtrag werden die bisher bestehenden drei Ziffern 15, 16 und 17 des § 8 Abs. 1 unter Ziffer 15 zusammengefasst. Eine Unterscheidung zwischen der Bescheinigung über das Nichtbestehen und der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts soll künftig entfallen. Grund hierfür ist, dass der praktische Arbeitsaufwand in der Verwaltung sich nicht unterscheidet. Für geringere Kosten bei der Bescheinigung für eine Bausparkasse (ehemalige Ziffer 17.) bestehen keine sachlichen Gründe.

Der vorgeschlagene Gebührensatz von 50,- € pro Fall entspricht ca. einer Stunde Arbeitszeit. Dies wiederum entspricht der Zeit, die alle in der Verwaltung mit diesem Vorgang befassten Personen (Liegenschaftsamt, ggf. Gremienbeteiligung, Buchhaltung, Kasse etc.) für einen Fall aufwenden müssen. Bei mehreren Grundstücken in einem Vertrag (z. B. Wohnhaus im Ort, Wiese oder Ackerland außerhalb) ist die Prüfung etwas umfangreicher, da sich diese nach der Lage des Grundstücks richtet. Dies spiegelt sich dann auch in der Gebühr wider, die dann 75,- € betragen soll.



Klar ist, dass sich die vorgeschlagene Gebühr gegenüber der bestehenden erheblich verändert (50,- € statt 15,- €). Die neue Gebühr ist allerdings nach den jetzt bestehenden Gegebenheiten festzusetzen und muss den Vorteil der Verwaltungsleistung abdecken und dem Arbeitsaufwand entsprechen. Dies war bisher und wahrscheinlich auch vor über 30 Jahren in 1995 nicht der Fall und kann nicht dazu führen, weiter eine zu niedrige Gebühr zu nehmen. Bei rund 50 Verträgen im Jahr ist dann mit 2.500,- € bis 3.000,- € Einnahme zu rechnen statt der bisher rund 1.000,- €.

Zur Erläuterung noch der Hinweis, dass die Verwaltungskostensatzung „nur“ die Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten regelt. Die Gebühren für viele Verwaltungsleistungen sind durch Regelungen des Landes oder des Bundes vorgegeben (z. B. Pässe, Führerscheine, Melderechtsangelegenheiten etc.) oder bereits in anderen Satzungen der Stadt abschließend geregelt.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 07. Dezember 1995

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg hat in ihrer Sitzung am 24. September 2026 diesen **3. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

Art 1.

1. Die Ziffer 15 des § 8 Abs. 1 der Verwaltungskosten erhält folgende Fassung:

Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines kommunalen Vorkaufsrechts	
- je Grundstückskaufvertrag (auch für mehrere Grundstücke (Flurstücke) eines Grundstückskaufvertrags, sofern diese zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden)	50,00 €
- für mehrere Grundstücke eines Grundstückkaufvertrags, sofern diese keine wirtschaftliche Grundstückseinheit bilden	75,00 €

2. Die Ziffern 16 und 17 des § 8 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung entfallen bzw. bleiben leer.

Art. 2

Dieser erste Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat der Stadt Naumburg

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresrechnung 2026 der Stadtwerke Naumburg
Produkt:	5.1–5.3 Stadtwerke
Anlagen	1 Angebot (nur digital)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

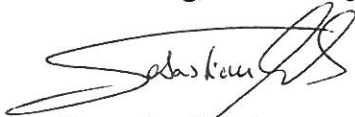
Mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg zum 31. Dezember 2026 wird die Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Kassel, beauftragt.

Begründung:

Nach Erstellung der Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Wirtschaftsjahr 2026 muss diese durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Betriebskommission hat der Stadtverordnetenversammlung gem. § 7 Abs. 7 EigBGes ein entsprechendes Prüfungsbüro vorzuschlagen.

Die Betriebsleitung schlägt die Vergabe an die Schüllermann und Partner AG vor, da der Jahresabschluss 2026 der letzte Abschluss vor Rückführung in den städtischen Haushalt darstellt und das Angebot mit einem Festpreis in Höhe von 9.500,00 € (netto) als ortsüblich anzusehen ist. Das Büro Schüllermann ist zudem schon seit geraumer Zeit in dieser Angelegenheit Partner der Stadt Naumburg. Die Zusammenarbeit kann als ausgesprochen positiv bewertet werden und ein Wechsel vor Rückführung wäre mit einem erheblichen verwaltungsinternen Mehraufwand verbunden.

Naumburg, den 10. September 2026



Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	07
Gegenstand:	Wahl des Ortsgerichtsvorstehers
Produkt:	2.4.3 Betreuung der Gremien
Anlagen	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Als Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichts Naumburg wird gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz für eine 5-jährige Amtszeit ab dem 15. Dezember 2026 Herr Michael Loskant vorgeschlagen.

Begründung:

Das Ortsgericht Naumburg besteht derzeit aus dem Ortsgerichtsvorsteher Herrn Michael Loskant und vier Ortsgerichtsschöffen, von denen eine Schöffin/ ein Schöffe auch gleichzeitig Stellvertreter/in des Ortsgerichtsvorstehers ist. Dieses Amt hat derzeit Frau Witte inne. Die Amtszeit von Herrn Loskant endet am 14. Dezember 2026.

Der Präsidenten des Amtsgerichts bittet darum, entweder die Wiederwahl des Genannten oder eine Neubesetzung zu veranlassen. Der Magistrat schlägt vor, dem Präsidenten des Amtsgerichts Herrn Loskant für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren vorzuschlagen. Herr Loskant erfüllt die Anforderungen an das Amt sowohl in formaler als auch in fachlicher Sicht. Er hat erklärt, für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung zu stehen.

Ein Vorschlag bedarf in diesem Fall zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	08
Gegenstand:	Planung des Ausbaus der Hufeisenstraße und der Straße Zur Wiege
Produkt:	4.2.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung der unbebauten städtischen Grundstücke
Anlagen	Planungsunterlagen (nur digital, können bei Bedarf angefordert werden)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Dem Ausbau der Straßen „Hufeisenstraße“ und „Zur Wiege“ in Form der beigelegten Planung wird zugestimmt.

Begründung:

Vorgehen:

In den Haushalten 2025 und 2026 hat die Stadtverordnetenversammlung Mittel für den Ausbau der Hufeisenstraße und der Straße Zur Wiege in Höhe von insgesamt 1.475.000,- € bereitgestellt. Parallel dazu wurden in den Wirtschaftsplänen 2025 und 2026 der Stadtwerke Mittel für die Erneuerung der Wasserleitungen in den beiden Straßen in Höhe von 292.000 € vorgesehen. Für den Bereich Kanal sind Mittel im Rahmen der EKVO (Eigenkontrollverordnung) vorhanden.

Der Magistrat und die Verwaltung haben die Umsetzung dieses Ausbaus vorbereitet und hierzu das Ingenieurbüro dsp aus Immenhausen beauftragt. Dies hat die Vorbereitung so weit abgeschlossen, dass nun nach folgendem Plan weiter vorgegangen werden kann

- Öffentliche Ausschreibung der Maßnahme bis November 2026
- Vergabe
- Anliegerversammlung
- Baubeginn ab 03. März 2027 (witterungsabhängig)
- Bauende Dezember 2027

Die Bauzeit wird für die Hufeisenstraße mit 32 Wochen angegeben, die Maßnahme Zur Wiege soll in 10 Wochen abgearbeitet sein.

Im Zuge dieses Verfahrens stehen auch weitere Beschlüsse der Gremien an. „Startschuss“ für die weiteren Schritte ist die hier vorgeschlagene grundsätzlich Zustimmung zur Planung des vorgesehenen Ausbaus. Nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse ist der konkrete Beitragssatz und -höhe nach den Regeln der Straßenbeitragsatzung zu bestimmen. In der sich anschließenden Anliegerversammlung können den Grundstückseigentümer/innen dann die konkreten Beitragshöhen mitgeteilt werden. Am Ende des Prozesses wird ein Beschluss über die Fertigstellung der Straße stehen.



Beschreibung:

Neben Plänen und Schnitten ist auch eine Baubeschreibung beigelegt. Die Planung sieht die grundsätzliche Erneuerung der Straße und der Wasserleitung in den Bereichen der Hufeisenstraße ab Einmündung Am Backhaus bis zur Einmündung in die Friedhofstraße vor. Die Straße Zur Wiege wird im Bereich der Einmündung Friedhofstraße bis ca. Ende des Grundstücks Hufeisenstraße 5 grundhaft erneuert. Die Wasserleitung wird hier ebenfalls erneuert. In allen betroffenen Bereichen ist eine Sanierung der Kanalisation bereits erfolgt. Eine Kanalsanierung erfolgt daher nur punktuell nach Schadensaufnahme durch TV-Untersuchung. Den Anliegern wurde gegen Kostenbeteiligung die Möglichkeit angeboten ihre Kanalhausanschlüsse mittels TV-Untersuchung überprüfen zu lassen.

Für den Ausbau der Straße wurde ein möglichst niedriger bedarfsgerechter Standard gewählt. Der Unterbau soll ca. 40 cm tief erfolgen. Die notwendige Standfestigkeit soll vorzugsweise durch Einbau von Geovlies o.ä. erreicht werden, so dass ein Ausbau von 60 cm Tiefe nicht notwendig ist. Die Straßenbreite ist den Platzverhältnissen entsprechend schmal. Als Begrenzung der Fahrbahn wurden Schrammborde gewählt um überall Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Fahrbahn soll asphaltiert werden. Auf den Ausbau von Gehwegen mit Hochbord wird aus gleichem Grund verzichtet. Nebenflächen werden gepflastert. Wo eine Wasserführung nötig ist, wird dies mit niedrigen Bordsteinen erreicht. Die Straßenbeleuchtung sowie die Beschilderung werden beibehalten. Ggf. werden zwei Lampen ergänzt. Es ist notwendig, die Straße neu zu vermessen und in einigen Bereichen müssen Grundstücksflächen erworben oder getauscht werden. Diesbezüglich wurde mit den betroffenen Eigentümern Einigkeit erzielt.

Kosten:

Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro DSP hat eine Kostenberechnung erstellt, die zusammengefasst folgendes Bild ergibt

	Hufeisenstraße	Zur Wiege	Gesamt
Straße	899.052,74 €	263.711,62 €	1.162.764,36 €
Kanal	47.259,07 €		47.259,07 €
Wasser	324.115,44 €	105.570,17 €	429.685,61 €
	1.270.427,25 €	369.281,79 €	1.639.709,04 €
(Hinweis: Gegenüber der beigelegten pdf ergibt sich durch Rundung im Berechnungsprogramm eine Abweichung von 0,01 €.)			

Die gesamten Baukosten (Straße, Wasser und Kanal) belaufen sich danach auf 1.639.709,03 €. Für den Straßenbau einschließlich Straßenentwässerung fallen Kosten von 1.162.764,36 € (Kostenschätzung Straßenbau einschließlich Entwässerung) an, davon für den Ausbau der Hufeisenstraße voraussichtlich 899.052,74 € und für die Straße Zur Wiege 263.711,62 €. Die verbleibenden 476.944,67 € entfallen auf die Bereiche Wasser (429.685,61 €) und Kanal (47.259,07 €).

Dem steht ein Haushaltsansatz von 1.767.000,- € zzgl. der EKVO-Mittel für den Kanal gegenüber. Hinzu kommen Ingenieurgebühren, Kosten für Vermessung und Grunderwerb sowie die Kosten für Bodengutachten. Aktuell wird der Haushaltsansatz für auskömmlich erachtet. Soweit sich mit der Ausschreibung Kosten über der jetzt vorliegenden Kostenberechnung ergeben und diese nicht durch den bestehenden Haushaltsansatz gedeckt sind bedarf es weiterer Beschlüsse zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln.



Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Planung wurde den Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 27. Mai 2026 vorgestellt. Hierzu waren auch die Gremienmitglieder des Magistrats und des Ortsbeirats eingeladen. Aus den Kreisen der Anlieger wurde der Wunsch vorgetragen, bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung vorzusehen. Diesem Wunsch soll aufgrund der beengten Situation, der zusätzlichen Kosten und nicht zuletzt auch aufgrund des tatsächlichen örtlichen Verkehrsaufkommens nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend wird darum gebeten, der vorliegenden Planung zuzustimmen.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	09
Gegenstand:	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1 Änderung 36 Freiflächenphotovoltaikanlage Dörmesgraben und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Naumburg
Produkt:	4.1.1 Bauplanungs- und -ordnungsrecht
Anlagen	Luftbild

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) Für den Bereich Gemarkung Naumburg Flur 36, Flurstücke 93/25, 94/25, 72, 67, 68, 22, 23, 2/1, 4, 5 und 6 in der und Flur 37, Flurstücke 86, 87, 100, 105 und 106 wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt (Aufstellungsbeschluss) sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Naumburg im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.
- b) Das Verfahren zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.
- c) Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans werden vollständig vom Eigentümer bzw. dem Investor übernommen.
- d) Mit den Betreibern der PV-Anlage ist eine Vereinbarung nach § 6 EEG abzuschließen, die mindestens die im Gesetz genannte Mindestvergütung umfasst.

Begründung:

Die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG beabsichtigt zusammen mit den Eigentümern der genannten Fläche von ca. 12 ha dort eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten und so zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung beizutragen aber auch, diese wirtschaftlich zu betreiben. Dies setzt die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans voraus. Daher ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG an die Stadt mit der Bitte herangetreten, das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der erforderlichen Pläne zu starten.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg ist der geplante Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“, im Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet Klimafunktion“ dargestellt. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist über bestehende Wirtschaftswege gesichert. Die Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke wie im Luftbild dargestellt.



Die Bürger und Bürgerinnen sollen möglichst frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden. Daher soll eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Weiterhin werden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, eingeholt.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten werden gemäß § 4 b BauGB einem Planungsbüro übertragen. Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vollständig von dem Investor übernommen. Aus Sicht der Stadt spricht derzeit nichts gegen das Vorhaben und die beabsichtigten Beschlussfassungen. Insgesamt bleiben aber die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und die Umweltprüfung abzuwarten.

Grundsätzlich entspricht die Schaffung von Möglichkeiten zur Herstellung von erneuerbarer Energie aber den Zielen der Stadt. Kosten oder Folgekosten entstehen keine. Laut Angaben des Investors wird mit einer erwarteten Nennleistung von 16MWp (Megawattpeak) gerechnet und einer Produktionsleistung von 16,4 Mio. Kilowattstunden pro Jahr. Nach § 6 EEG können die Kommunen eine finanzielle Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Dies ergäbe eine jährliche Vergütung von rund 32.000,- €. Hinzukommen Pachteinnahmen für die mitgenutzten städtischen Wegeflächen in dem geplanten Gebiet.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister



Luftbild mit Abgrenzung geplanter Geltungsbereich





Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	24. September 2026
Tagesordnungspunkt:	10
Gegenstand:	Überplanmäßige Ausgabe für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Naumburg
Produkt:	2.1.2 Brand- und Katastrophenschutz
Anlagen	Plan Außenanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Nach § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 75.000,- € bei der Kostenstelle 02 13 10 10 Feuerwehr Naumburg für Investitionen im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 bereitgestellt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 75.000,- € erfolgt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips.

Begründung:

Aktuell wird der Anbau an das Feuerwehrhaus Naumburg erstellt. Die Führungsebene der Freiwilligen Feuerwehr sowohl auf der gesamtstädtischen als auch auf der örtlichen Ebene ist in die Planung und Umsetzung intensiv eingebunden. In den Haushalten der Jahre 2023 und 2025 wurden Mittel bereitgestellt, daneben ergab sich gegenüber der ursprünglichen Zusage bereits jetzt eine höhere Förderung, die zu Mehrerträgen von 84.880,- € führt. Zusammen stehen aktuell Mittel in folgender Höhe zur Verfügung.

HH-Jahr	Ausgabeansatz
2023	25.000,00 €
2025	600.000,00 €
Summe	625.000,00 €
Mehrerträge	84.880,00 €
Zur Verfügung	709.880,00 €

Aufgrund einer Indexregelung in der Fördervereinbarung mit dem Landkreis Kassel führen die erhöhten Baukosten auch zu einer höheren Zuwendung des Landkreises, diese kann aber erst nach Baufertigstellung genau ermittelt werden. Hier wird von ca. 30.000,- € ausgegangen. Diese „erhöhten Baukosten“ ergeben sich allein aus der Steigerung des Baukostenindex zwischen Abschluss der entsprechenden Vereinbarung und Abschluss der Maßnahme.

Grundlage für die Einstellung der vorgenannten Haushaltsmittel war die Kostenberechnung des beauftragten Büros Architekten ARS Schröder aus Kassel für den reinen Anbau sowie die Kosten für die Gestaltung der Außenanlagen. Die Zuschüsse belaufen sich auf mindestens 237.780,-€ (Land 87.780,- €, Landkreis 150.000,- €).



Den zur Verfügung stehenden Mitteln stehen bisher Vergaben in Höhe von 699.291,51 € gegenüber. Schlussrechnungen liegen noch nicht vor. Abweichungen gegenüber der Kostenschätzung haben sich bei fast allen Gewerken ergeben. Insbesondere liegen die Kosten des Rohbaus mit rund 225.000,- € brutto um 75.000,- € über der Kostenschätzung. Abweichungen von über 30.000,- € brutto ergeben sich bei dem Los Fenster und Türen und im Bereich Elektro. Die Überschreitung bei den Gewerken Heizung-Lüftung-Sanitär, Außen- und Innenputz liegt bei jeweils über 20.000,- € brutto. Da die Ausschreibungen und Vergaben sich nach dem Baufortschritt richten lässt sich in dem laufenden Verfahren daran nichts mehr ändern. Eine Gesamtausschreibung vor Baubeginn ist nicht realistisch, ein Stopp der Maßnahme im laufenden Bauvorhaben ebenfalls nicht oder nur in ungewöhnlichen Ausnahmefällen.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die notwendige Herstellung eines erweiterten Parkplatzes die vorgesehenen Mittel nicht mehr ausreichen. Die vorhandenen Parkflächen direkt vor der Ausfahrt der Hallen reichen nicht aus und sind auch so nicht mehr zulässig. Einsatzkräfte müssten den Weg der ausrückenden Fahrzeuge kreuzen. Dies ist jedoch genau der Zustand der durch den Technischen Prüfdienst einst bemängelt wurde, aufgrund dessen die Baumaßnahme hauptsächlich initiiert wurde. Der neue Parkplatz bietet daher die existentielle ungefährliche Zuwegung direkt in die Umkleiden.

Um die Kosten für 2026 zu reduzieren erfolgt in Abstimmung mit der Wehrführung Naumburg erstmal nur ein Teilausbau des Parkplatzes. Hergestellt werden der komplette Unterbau, die Bordanlage und Entwässerungseinrichtungen. Der Parkplatz wird aber vorerst nur geschottert, der Endausbau der Parkplätze soll in 2027 nach Einstellung entsprechender Haushaltsmittel erfolgen. Da sich an der grundsätzlichen Notwendigkeit der Erweiterung nichts geändert hat wird vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg zu empfehlen, die zusätzliche Mittel überplanmäßig bereitzustellen.

Naumburg, den 10. September 2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Lesch'.

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Christine Hoffmann
Stadtverordnete für Partei die Linke
34311 Naumburg

03.09.2026

An die Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Naumburg
Frau Julia Hensel
Rathaus
34311 Naumburg

Sehr geehrte Frau Hensel,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 24.09.1026

Thema:

Direkte Beteiligung der Stadt Naumburg an der Finanzierung des Frauenhauses und der
Beratungsstellen des Landkreises Kassel für Frauen in Not.

Beschlussvorschlag:

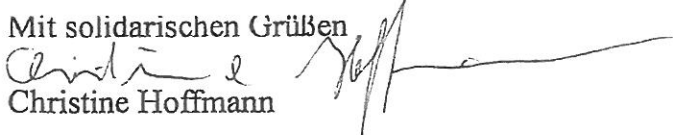
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg beauftragt den Magistrat, mit dem
Landkreis Kassel in Verhandlung zu treten über eine direkte finanzielle Unterstützung des
Frauenhauses und der Beratungsstellen. Dazu bietet Naumburg an, entsprechend seiner
Einwohnerzahl und in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung anderer Kommunen
diese finanzielle Unterstützung zu leisten.

Begründung:

Im Jahr 2025 fanden 38 Frauen und 52 Kinder Schutz im Frauenhaus des Landkreises
Kassel, 90 Frauen mit 113 Kindern mussten mangels Plätzen deutschlandweit
weiterverwiesen werden. Seit dem Jahr 2006 ist in Naumburg das Thema direkte finanzielle
Beteiligung der Kommunen am Frauenhaus und den Beratungsstellen des Landkreis Kassel
bekannt.

Aufgrund der weiterhin bestehenden erheblichen Unterversorgung von Hilfesuchenden im
Landkreis Kassel ist es wünschenswert, wenn sich Naumburg hier engagieren würde, so
wie es 12 von 28 Kommunen im Landkreis tun. Auch wenn damit die Unterversorgung in
diesem Bereich nicht nachhaltig gelindert wird, kann Naumburg ein Zeichen setzen für
Solidarität mit den Frauen und ihren Kindern in Not.

Mit solidarischen Grüßen


Christine Hoffmann

Christine Hoffmann
Stadtverordnete für die Partei die Linke
34311 Naumburg

03.09.2026

An die Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Naumburg
Frau Julia Hensel
Rathaus
34311 Naumburg

Sehr geehrte Frau Hensel,
bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 24.09.2026

Thema:

Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Naumburg erarbeitet eine Baumschutzsatzung. Als Arbeitsgrundlage wird die
beigefügte Baumschutzsatzung vorgeschlagen.

Begründung:

Bäume kühlen die Umgebung durch Verdunstung. Sie binden CO₂ und produzieren
Sauerstoff. Bäume und Hecken dienen dem Artenschutz und der Biodiversität. Das
Wurzelwerk verbessert die Wasseraufnahme bei Starkregen und schützt vor Erosion.
Jeder gesunde Baum und jede Hecke ist wertvoll in Zeiten des Klimawandels, durch eine
Baumschutzsatzung soll verhindert werden, daß sie grundlos gefällt werden.



Anlage:

Vorschlag für eine Baumschutzsatzung

Baumschutzsatzung

der Stadt Naumburg zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg hat in ihrer Sitzung am auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 12HAGBNatSchG des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Qualität der Ortschaften wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume und Hecken sind sichtbare Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Naumburgs beitragen. Die ortsbildende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Ortsklimas, wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Ortsgrüns.

Bäume und Hecken sind für Vögel in den bebauten Gebieten wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen und Brut- und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen und auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Naumburgs nachhaltig sichern.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
 - das gesamte Gebiet der Stadt Naumburg einschließlich aller Stadtteile
- (2) Bäume und Hecken sind im besiedelten Bereich als ökologisch wertvolle Teile von Natur und Landschaft wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und natürlichen Eigenart zu schützen und zu pflegen.
- (3) Schutz, Pflege und Entwicklung der Bäume und Hecken und ihrer Standorte sollen
 - zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen
 - die Erhaltung eines vielfältigen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern sowie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Laubbäume und Ginkobäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm.
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 - d. alle frei wachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von 5 m.
 - e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - f. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für
- a. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
 - d. Botanische Gärten,
 - e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Naumburg kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Naumburg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - g. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - h. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- i. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- j. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- k. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- l. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- m. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Naumburg schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Naumburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 60 cm, sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfängen von je 20 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 60 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 40 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Naumburg zu entrichten. Die Stadt Naumburg verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Naumburg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 HENatG der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/Baumschutzverordnung unberührt bleibt.

Quellenangaben:

GALK-Musterbaumschutzsatzung im Auftrag des Deutschen Städtetages

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (11.12.2017)

Satzung zum Schutz der Grünbestände im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main (11.02.2010)

Entwurf